

Faktencheck

Was wurde gesagt – was belegen Satzung und Geschäftsbericht?

Freunde der BodenseeBank

Im Zusammenhang mit den Beschlüssen der Vertreterversammlung vom 28. Juli 2026 hat die Bankführung verschiedene Aussagen zu den Satzungsänderungen, zur Aufsichtsratsvergütung, zur Geschäftsentwicklung und zum Prüfungsverband getroffen. Wir stellen diese Aussagen den nachprüfbaren Unterlagen gegenüber.

1. „Die Änderungen entsprechen der Mustersatzung“

Aussage der Bankführung: Die vorgeschlagenen Satzungsänderungen seien Anpassungen an die Mustersatzung des Genossenschaftsverbands Bayern.

Faktenlage: Diese Aussage trifft nicht zu. Nach der vorliegenden schriftlichen Auskunft des Genossenschaftsverbands Bayern entsprechen die maßgeblichen Änderungen gerade nicht der Mustersatzung.

Bewertung: Falsch. Es handelte sich nicht lediglich um eine formale Übernahme oder Anpassung an die Mustersatzung, sondern um eigenständige und inhaltlich weitreichende Änderungen der VR SüdBank.

2. Vergütungsrahmen: Warum wird ein so hoher Betrag benötigt?

Ursprünglicher Vorschlag: Vorstand und Aufsichtsrat wollten den jährlichen Vergütungsrahmen des Aufsichtsrats auf fünf Promille der Eigenmittel nach CRR erhöhen.

Vergütungsrahmen	Höchstbetrag
5 Promille	410.000 Euro
4 Promille	328.000 Euro
3 Promille (beschlossen)	246.000 Euro

Die Aufsichtsratsvorsitzende Kathrin Koch erklärte in der Vertreterversammlung, der Rahmen von fünf Promille solle nur in „Stressjahren“ vollständig benötigt werden. In normalen Jahren würden „nur“ vier Promille ausreichen – das wären immer noch rund 328.000 Euro jährlich.

Beschlossen wurden schließlich drei Promille. Nunmehr wird dargestellt, auch dieser Rahmen werde nur in „Stressjahren“ ausgeschöpft; in normalen Jahren solle die tatsächliche Vergütung weniger als die Hälfte betragen.

Zum Vergleich: Die gesamte Aufsichtsratsvergütung belief sich 2025 laut veröffentlichtem Jahresabschluss auf 83.913 Euro. Der neue Rahmen von 246.000 Euro entspricht damit etwa dem 2,9-Fachen der bisherigen Gesamtvergütung.

Bewertung: Erklärungsbedürftig. Wenn in normalen Jahren weniger als die Hälfte des beschlossenen Rahmens benötigt wird, stellt sich die berechnete Frage, warum überhaupt ein derart hoher Rahmen beschlossen werden musste. Noch weniger nachvollziehbar ist, weshalb ursprünglich sogar fünf Promille – rund 410.000 Euro – beantragt wurden.

Ein Vergütungsrahmen ist zwar noch keine automatische Auszahlung. Er schafft aber die rechtliche Möglichkeit, Vergütungen bis zu dieser erheblichen Höhe festzusetzen (siehe hierzu Faktencheck im Detail zum Vergütungsrahmen).

3. „Alle Planzahlen für 2025 wurden erreicht oder übertroffen“

Aussage des Vorstands: In der Vertreterversammlung wurde erklärt, die Planzahlen für das Geschäftsjahr 2025 seien erreicht beziehungsweise übererfüllt worden.

Faktenlage: Der inzwischen veröffentlichte Geschäftsbericht 2025 enthält auf Seite 4 eine deutlich andere Darstellung. Dort wird festgehalten:

„Die Entwicklung der Ertragslage blieb stark hinter unserer Prognose zurück. Hauptursächlich hierfür war eine starke Abweichung bei den anderen Verwaltungsaufwendungen, ein leicht schlechteres Zinsergebnis sowie ein deutlich geringerer Provisionsüberschuss gegenüber unseren Planwerten des Vorjahres.“

Bewertung: Falsch beziehungsweise zumindest erheblich irreführend. Die pauschale Aussage, alle Planzahlen seien erreicht oder sogar übererfüllt worden, lässt sich mit dem veröffentlichten Geschäftsbericht nicht vereinbaren.

4. Entzug der Zuständigkeit für den Prüfungsverbandswechsel

Aussage des Vorstands: Die Streichung der Zuständigkeit der Vertreterversammlung wurde als „Glättung der Verhältnisse“ bezeichnet. Im operativen Geschäft könne es zwischen Bank und Prüfungsverband oder einem bestimmten Prüfer schon einmal „knarzen“. Dann müssten Vorstand und Aufsichtsrat schnell reagieren können.

Faktenlage: Nach der bisherigen Satzung gehörte der Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden ausdrücklich zu den Angelegenheiten, über die die Vertreterversammlung zu entscheiden hatte. Dafür war sogar eine Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich.

Diese Zuständigkeit wurde gestrichen. Damit wurde den gewählten Vertretern ein konkretes und ausdrücklich geregeltes Mitbestimmungsrecht entzogen.

Die Entscheidung fällt nach der Satzungsänderung grundsätzlich in den Leitungs- und Geschäftsbereich des Vorstands. Eine ausdrückliche Zustimmung der Vertreterversammlung ist nicht mehr erforderlich. Auch eine zwingende Zustimmung des Aufsichtsrats ergibt sich aus der neuen Satzungsregelung nicht.

Bewertung: Keine bloße „Glättung“. Die Änderung verschiebt eine wesentliche Entscheidungsbefugnis von den gewählten Vertretern zur Bankleitung. Das ist eine erhebliche Veränderung der innergenossenschaftlichen Macht- und Kontrollverhältnisse.

Besonders kritisch ist die Begründung, man müsse bei Konflikten mit dem Prüfungsverband oder einzelnen Prüfern schnell reagieren können. Gerade ein unabhängiger Prüfungsverband muss Missstände ansprechen können, ohne befürchten zu müssen, dass kritische Prüfungsfeststellungen einen Verbandswechsel auslösen. Die Möglichkeit eines kurzfristigen Wechsels kann aus unserer

Sicht den Druck auf Prüfer erhöhen und die Unabhängigkeit der genossenschaftlichen Kontrolle beeinträchtigen.

Die Aufsichtsratsvorsitzende Kathrin Koch erklärte zugleich, die Bank beabsichtige derzeit keinen Verbandswechsel – schon gar nicht gegen den Willen der Vertreter. Die Vertreter sollten weiterhin „mitgenommen“ werden.

Wenn ein Wechsel gegen den Willen der Vertreter tatsächlich ausgeschlossen sein soll, bleibt jedoch die entscheidende Frage:

Warum wurde das verbindliche Entscheidungsrecht der Vertreter dann überhaupt aus der Satzung gestrichen?

Eine unverbindliche Zusage, die Vertreter „mitzunehmen“, ersetzt kein in der Satzung festgeschriebenes Stimm- und Entscheidungsrecht.

Unser Fazit

Die beschlossenen Änderungen sind keine bloßen redaktionellen Anpassungen. Sie betreffen zentrale Fragen der Kontrolle, Vergütung und Mitbestimmung innerhalb der Genossenschaft.

Die Mitglieder und Vertreter haben Anspruch auf eine vollständige, widerspruchsfreie und sachlich richtige Information. Wo Aussagen der Bankführung nicht mit Satzung, Verbandsauskunft oder veröffentlichtem Geschäftsbericht übereinstimmen, müssen diese Widersprüche offen benannt und aufgeklärt werden.